

ESC WIRTSCHAFTSPRÜFUNG GMBH · POSTFACH 11 18 69 · 20418 HAMBURG

Persönlich/Vertraulich

An den Vorstand der
Piratenpartei Deutschland (Piraten)
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Hamburg, 30. Mai 2011
Telefon direkt: (040) 3 68 05-200

55893

He/Bs/kae

Auffälligkeiten in der Rechenschaftslegung 2009 des Landesverbands Nordrhein Westfalen

Sehr geehrte Vorstandsmitglieder,

am 15. März 2011 beauftragte uns der zu diesem Zeitpunkt amtierende Schatzmeister der Piratenpartei Deutschland (Piraten), Herr Bernd Schlömer (seit 15 Mai 2011: stellvertretender Vorsitzender), mit der Prüfung von Auffälligkeiten in der Rechenschaftslegung 2009 des Landesverbands Nordrhein Westfalen sowie der Erstellung einer darauf bezogenen Stellungnahme.

Hintergrund der Auftragserteilung ist die Meldung vom 17. Februar 2011 des Schatzmeisters an den Deutschen Bundestag über einen Artikel in der Online-Zeitung „derwesten“ vom 16. Februar 2011, der sich mit den Finanzen des Landesverbands Nordrhein Westfalen beschäftigte.

Aufgrund der Meldung des Schatzmeisters hat der Deutsche Bundestag Ihre Partei am 23. Februar 2011 gebeten vorzutragen, ob die Anzeige noch mit der für eine Sanktionsvermeidung gemäß §§ 31b und c PartG erforderlichen Unverzüglichkeit abgegeben worden ist. Der Deutsche Bundestag hat hieran Zweifel, da seine Nachforschungen ergaben, dass „derwesten“ sowie die Tageszeitung „WAZ“ bereits am 11. Februar bzw. am 12. Februar 2011 von einem „Finanzskandal“ bei der Piratenpartei berichteten.

... / 2

Wir übernahmen den Auftrag im Nachgang zur Prüfung der Rechenschaftsberichte 2009 der Piratenpartei Deutschland (Piraten). Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – sind die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend. Wir weisen insbesondere auf Abschnitt 9 Absatz 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen hin, wonach die Haftung auf eine Höchstsumme von 4,0 Mio. € begrenzt ist.

Wir weisen daraufhin, dass unsere Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftslegung – wie berufsbüchlich – lediglich in Stichproben durchgeführt wurden und diese Durchführung in Verbindung mit den jeder Prüfung innewohnenden Grenzen das unvermeidliche Risiko beinhaltet, dass selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung der Rechenschaftslegung jedoch keine wesentlichen Fehler festgestellt und keine Anhaltspunkte hierfür gewonnen. Die nun durchzuführende Prüfung von Auffälligkeiten in der Rechenschaftslegung beschränkt sich daher auf konkrete Vorwürfe und Hinweise in der Artikel in „derwesten“ und im Kassenprüfungsbericht.

Zur Durchführung des Auftrags lagen uns der Artikel in „derwesten“ vom 16. Februar 2011, der Bericht über die Kassenprüfung der Teilgliederung Landesverband NRW der Piratenpartei Deutschland für die Geschäftsjahre 2007 bis 2010, die von Frau WP/StB Julia Wichmann erstellte Buchhaltung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 2009 vor. Ferner wurden uns Auskünfte von dem seit dem letzten Parteitag amtierenden Vorstand des Landesverbands Nordrhein Westfalen, Herrn Michèle Marsching (1. Vorsitzender), Frau Nadine Krämer (Schatzmeisterin), Herrn Jörg Franke (Vorstandsmitglied) und Herrn Dennis Westermann (Vorstandsmitglied und zuvor amtierender Schatzmeister) erteilt. Am 6. April 2011 hat ein Gespräch mit den vorgenannten Personen sowie einem der Kassenprüfer, Herrn Frank Grenda, und uns in Dortmund stattgefunden.

I. Zu untersuchende Vorwürfe und Auffälligkeiten

1. Kernaussagen des Artikels in der Online-Zeitung „derwesten“ waren:

- a) Die Piratenpartei NRW hat Fehler bei der Verwaltung ihrer Finanzen zugegeben.
- b) Es wurden mehrere tausend Euro auf einem Piratenkonto entdeckt – vermutlich stammt das Geld aus anonymen Spenden.
- c) Die Piraten hätten bestätigt, dass es ca. 80 Buchungen gäbe, die Fragen aufwerfen würden

Der Verfasser des Artikels verweist auf den Bericht der Kassenprüfer des Landesverbandes Nordrhein Westfalen, der, so der Artikel, für die Geschäftsjahre 2007 bis 2010 Versäumnisse und Unregelmäßigkeiten aufgedeckt habe. Die Kassenprüfer hätten offen gelegt, dass einige Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht korrekt verbucht worden seien. Hieraus seien, so die Kassenprüfer, negative Auswirkungen auf die Parteienfinanzierung zu befürchten. Ferner gäbe es weitere Ungereimtheiten, nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen gäben Rätsel auf. Auf einem Piratenkonto hätten die Kassenprüfer rund € 4.600,00 gefunden und vermuteten, dass das Geld unter anderem aus anonymen Spenden stamme.

2. Wesentliche Feststellungen des Berichts über die Kassenprüfung der Teilgliederung Landesverband NRW der Piratenpartei Deutschland für die Geschäftsjahre 2007 bis 2010:

a) Kassenbuch

Es wurde kein Kassenbuch vorgelegt; Beträge und weitere Angaben wurden auf Kalkulationstabellen aufgeführt, deren Zuordnung zu etwaigen Belegen teilweise erfolgen konnte. Eine Nummerierung der Belege war nur teilweise vorhanden. Angaben über Kassenbestände oder Saldovorträge waren nicht ersichtlich; ein Übergabeprotokoll des Kassenbestands zum Jahresende bzw. bei Wechsel des Schatzmeisters wurde nicht vorgelegt. Mehrere Hinweise und Auskünfte deuten darauf hin, dass der Bargeldbestand nicht mit dem Sollbestand übereinstimmt

b) Bankkontoauszüge

Bei den Bankkontoauszügen fehlt der Kontoauszug Nr. 2, es liegt jedoch eine Buchungsübersicht als Online-Ausdruck vor.

c) Belege

In einigen Fällen fehlen Belege und in einigen Fällen sind Belege doppelt vorhanden und doppelt erfasst. Es sind teilweise Ausgabequittungen und Eigenbelege, aber keine Rechnungen vorhanden. Weiter sind nicht zugeordnete und falsche Belege im Ordner.

- d) In der Buchhaltung ist den Kassenprüfern das Konto mit der Nr. 5120, das einen Betrag von € 4.584,38 ausweist (nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen), aufgefallen. Es handelt sich nach den Feststellungen der Kassenprüfer um nicht verbuchte Mitgliedsbeiträge und anonyme Spenden sowie um solche Beträge, für die kein Beleg vorlag.
- e) Es war nicht nachvollziehbar, ob alle Einnahmen und Ausgaben erfasst sind, insbesondere aufgrund des nicht dokumentierten Kassenbestandes.
- f) Es erfolgte keine zeitnahe Buchführung durch den Schatzmeister, sondern erst durch die Steuerberaterin.

II. Untersuchungsergebnisse

Nach unseren Untersuchungen sowie den uns erteilten Auskünften nehmen wir zu den Aussagen im Zeitungsartikel „derwesten“ sowie im Bericht über die Kassenprüfung der Teilgliederung NRW der Piratenpartei Deutschland für die Geschäftsjahre 2007 bis 2010 wie folgt Stellung:

1. Artikel „derwesten“

a) Entdeckung von mehreren tausend Euro auf einem Konto

Der Zeitungsartikel lässt offen, um welches Konto es sich handelt und gibt lediglich Auskunft über die Höhe des Betrages (rd. € 4.600,00). Unter Hinzuziehung des Kassenprüfungsberichts ist davon auszugehen, dass in dem Zeitungsartikel kein Bankkonto gemeint ist, auf dem Geldbeträge entdeckt worden sind, sondern das in der Finanzbuchhaltung bestehende Sachkonto mit der Nr. 5120 (nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen), das einen Betrag von € 4.584,38 ausweist.

Das Parteilengesetz sieht einen Ausweis nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen ausdrücklich vor, weshalb die Piratenpartei in ihren Kontenrahmen hierfür ein gesondertes Konto vorgesehen hat. Auf diesem Konto werden Zuwendungen erfasst, deren Herkunft nicht abschließend zu klären ist. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen, wenn den Zuwendenden keine Adressen zugeordnet werden konnten oder Teller-spenden vorlagen. Nach unseren Feststellungen handelt es sich nicht um anonyme Spenden. Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Hinweise für die Existenz von Bankkonten außerhalb der Buchhaltung der Piratenpartei des Landesverbands Nordrhein Westfalen haben wir nicht.

b) Anonyme Spenden

Anonyme Spenden wurden in der Buchhaltung der Piratenpartei Deutschland im Landesverband Nordrhein Westfalen nicht verbucht. Wir haben keine Hinweise, dass derartige Spenden angefallen wären.

c) Ca. 80 ungeklärte Buchungsvorfälle

Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 2c) zu den Ausführungen zum Kassenprüfungsbericht.

2. Kassenprüfungsbericht

a) Kassenbuch

Die Feststellung der Kassenprüfer ist zutreffend, dass kein separates Kassenbuch geführt wurde. Stattdessen ergeben sich die Kassenbewegungen aus einer in zeitlicher Reihenfolge erfolgten Auflistung sämtlicher baren und unbaren Geschäftsvorfälle. Aus dieser Datei hat Frau WP/StB Julia Wichmann eine Trennung von Bank- und Kassenvorfällen vorgenommen; es ergab sich somit ein nachträglich erstelltes Kassenbuch. Die Kassenprüfer haben zutreffend festgestellt, dass keine Nummerierung der Belege erfolgte. Im Rahmen der Erstellung der Rechenschaftsberichte wurde von Frau WP/StB Julia Wichmann jedoch eine übliche Ordnung des Buchhaltungsstoffs dergestalt vorgenommen, dass die Bankbelege jeweils hinter den Bankauszügen und die Kassenbelege zusammen mit dem Kassenbuch in einem separaten Ordner abgelegt wurden. Diese Organisation ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Ferner stellen die Kassenprüfer zutreffend fest, dass die von Herrn Westermann geführte Datei keine Anfangsbestände der Kasse oder der Bank ausweist. Der Kassen- und Bankbestand ergibt sich rechnerisch in der von Frau WP/StB Julia Wichmann erstellen Buchhaltung (Eröffnungsbilanzwert + Jahresverkehrszahlen Soll ./ . Jahresverkehrszahlen Haben = Saldo zum Jahresende). Der sich ergebende Bankbestand wurde mittels einer Saldenbestätigung überprüft; es ergaben sich keine Beanstandungen. Der Kassenbestand wurde nicht durch eine Nachzählung überprüft. Die Kasse wurde nach Angaben von

Frau Nadine Krämer durch sie vor dem letzten Parteitag des Landesverbands Nordrhein Westfalen (6.2.2011) gezählt und die Differenz zum Kassenbuch in der Buchhaltung als Kassendifferenz erfasst. Die Zählung ergab einen Betrag von € 175,29 (Stand am 31.12.2009: € 21,60). Die Vorgehensweise hinsichtlich der Kassenführung ist zu verbessern. Künftig sollte zum 31.12. eines Jahres eine Kassenaufnahme durch eine nicht mit der Kassenführung betraute Persona, am besten durch einen der Kassenprüfer sowie eine Abstimmung mit dem Kassenbuch erfolgen.

b) Bankkontoauszüge

Die Kassenprüfer haben zu Recht festgestellt, dass der Kontoauszug Nr. 2 nicht vorgelegen hat, vorgelegen hat jedoch eine Buchungsübersicht, die in der Buchhaltung verarbeitet worden ist. Da der sich zum Jahresende ergebende Bankbestand mittels Saldenbestätigung von der Bank abgestimmt werden konnte, ist diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.

c) Belege

Die Kassenprüfer haben zutreffend festgestellt, dass in einigen Fällen Belege fehlen und in einigen Fällen Belege doppelt vorhanden sind und doppelt erfasst wurden. Bei den fehlenden Belegen handelt es sich in Höhe von € 174,77 um Einnahmen, von denen € 173,77 auf dem Konto 5120 (nicht zweifelsfrei zuzuordnende Zuwendungen) erfasst wurden. Im Übrigen (€ 2.709,83) handelt es sich um Ausgaben. Der Wert der Doppelerfassungen (einmal in der Kasse und einmal in der Bank) beläuft sich auf € 416,56; es handelt sich ausnahmslos um Ausgaben. Ein Betrag von € 25,42 (Anschaffung einer Geldkassette) wurde als Einnahme erfasst, obwohl es sich um eine Ausgabe handelt. Angesichts der im Vergleich zu den Gesamteinnahmen und – ausgaben untergeordneten Bedeutung der Beträge erfolgen die Korrekturen – wie auch nach Parteiengesetz möglich – auf neue Rechnung, d.h. in der Rechenschaftsleitung für 2010.

d) Sachkonto mit der Nr. 5120

Wir verweisen auf die Ausführungen unter Punkt 1a)

e) Vollständigkeit der Ausgaben und Einnahmen

Die Vollständigkeit der Ausgaben und Einnahmen kann letztlich nur durch ein gut angelegtes und von allen Parteiverantwortlichen gelebtes Informations- und Kommunikationssystem sichergestellt werden. Selbst bei Übereinstimmung zwischen Kassenbuch und physischem Kassenbestand, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einnahmen oder Ausgaben dem Schatzmeister nicht bekannt geworden sind.

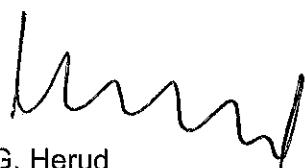
Im Geschäftsjahr 2010 hat der Schatzmeister des Landesverbands Nordrhein Westfalen vom Kölner Stammtisch einen Betrag von € 409,38 überwiesen bekommen und ein Kassenbuch erhalten, das Kassenbewegungen von € 273,37 zeigt und ausweislich einer Mail einen Anfangsbestand von € 136,01. Der Betrag ist erst mit Zahlung in die Buchhaltung des Landesverbands Nordrhein Westfalen eingeflossen, also erst im Jahr 2010.

f) Keine zeitnah erstellte Buchhaltung und Rechenschaftslegung

Die Rechenschaftslegung der Piratenpartei Deutschland für die Jahre 2007 bis 2010 ist auf Veranlassung des Bundesschatzmeisters in die Hände der WP/StB. Julia Wichmann gelegt worden. Hintergrund war, dass sich die Partei in der Aufbauphase befand und noch über keinerlei einheitliches Vorgehen im Hinblick auf die Rechenschaftslegung verfügte. Durch die Beauftragung von Frau Wichmann mit der Rechenschaftslegung sollte eine einheitliche Vorgehensweise sichergestellt werden. Dennoch verfügten die Teilgliederungen über Aufzeichnungen der laufenden Einnahmen und Ausgaben. Für das Geschäftsjahr 2010 führte der Schatzmeister des Landesverbands Nordrhein Westfalen, Herr Dennis Westermann, ein Journal mittels eines Tabellenkalkulationsprogramms, in dem er sämtliche Transaktionen der Teilgliederung, gleichgültig ob bar oder unbar, erfasste. Aus dieser Basisdatei entwickelte WP/StB. Julia Wichmann die Buchhaltung im Sinne einer doppelten Buchführung und leitete daraus die Rechenschaftsberichte ab.

Mit freundlichen Grüßen

ESC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



G. Herud
Wirtschaftsprüfer



A. Busch
Wirtschaftsprüferin

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwangsläufig vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts, oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuwiesen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etw. Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlshlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlshagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer funktions vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer, den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung in Einstands- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honoriieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtlche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schelgepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schelgepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Auslungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3, oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.